

Chef Feldschiessen

Hanspeter Bamert, Hauptstrasse 11, 9515 Hosenruck

T: 071 944 21 22

M: 078 807 38 24

bamertfarm@thurweb.ch

www.tksv.ch



Thurgauer
Kantonschützenverband

Eidg. Feldschiessen 2026

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (AFB) 50/25 m

zum Reglement Eidg. Feldschiessen 50/25 m (EFS-50/25)

- 1. Schiesstage** 29.bis 31.Mai
- 2. Vorschiessen** Bestimmen die Platzsektionen.
Schützinnen und Schützen, die während den drei Eidg. FS-Hauptschiess-
tagen an einer Teilnahme verhindert sind, können das Vorschiessen besu-
chen.
- 3. Standblätter** Die Standblätter der Teilnehmer am Vorschiessen sind am Vortag den
Schiessplatzsektionen durch die Vereinsvorstände zu übergeben.
- 4. Organisation** Das Feldschiessen wird dezentralisiert auf den durch den Kantonalvorstand
bestimmten Schiessplätzen durchgeführt. Der Kantonalvorstand überträgt
die Organisation den Schiessplatzsektionen. Die Schiessplatzsektionen
besprechen die Durchführung des Feldschiessens mit den ihnen zugeteil-
ten Sektionen an einer gemeinsamen Instruktionssitzung. Die getroffene
Organisation ist dem Chef Eidg. FS TKSv und dem zuständigen Schiessof-
fizier bis spätestens 15. Mai zu melden.
- 5. Durchführung** Massgebend für die Durchführung ist das Reglement für das Eidg. Feld-
schiessen, gültig ab 01.04.2022 (siehe www.swissshooting.ch → Breiten-
sport → Schiessen für Jedermann → Eidg. Feldschiessen). Zu diesen Vor-
schriften sind folgende Artikel zu beachten:
 - Art. 6** Teilnahme und Munition sind grundsätzlich gratis. Ausnahmen gelten für
Jugendliche, Junioren und ausländische Staatsangehörige.
Die Vereine haben ihren Schützen Munition und Standblätter auf den
Schiessanlagen unmittelbar vor dem Antreten auszuhändigen.
 - Art. 7** Es darf nur mit Ordonnanzwaffen, sowie mit den zu den Bundesübungen-
gemäss Hilfsmittelverzeichnis zugelassenen Waffen geschossen werden.
Den Teilnehmenden steht die Wahl unter den zugelassenen Ordonnanz-
waffen frei. Das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen
und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Hilfsmittelverzeichnis
gültig ab 1. Januar 2025) findet Anwendung.
 - Art. 8** Vor dem Schiessen ist eine allgemeine Waffen- und Laufkontrolle durchzu-
führen. Nach dem Schiessen ist eine Entladekontrolle vorzunehmen.



Art. 9 Kommandos gemäss Reglement Bundesübungen.
Die Zeit des Kurz- und Schnellfeuers ist vom Kommando «FEUER!» an zu rechnen. Die Zeitangabe beim Kurz- und Schnellfeuer erfolgt alle 10 Sekunden. Die letzten 5 Sekunden werden ausgezählt.

Art. 10 Für das Zeigewesen gilt der Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.

Art. 19 Das Beilageblatt über die Auszeichnungslimiten ist zu beachten!

6. Abrechnung Rangierung, Melde- und Abrechnungswesen
Für alle Platzsektionen gelten folgende Bestimmungen:

Am Sonntag, 31. Mai, müssen in der Zeit zwischen 11.30 – 14:00 Uhr auf dem Schiessplatz **Breitenstein, Berg**, folgende Unterlagen bzw. Materialien abgegeben werden:

- A) Formular, Abrechnung der Auszeichnungen
 - Überzählige Kranzauszeichnungen
 - Überzählige Anerkennungskarten bleiben bei der Sektion.
Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt abgegeben werden!
- B) Plastikkiste mit Kartondossier und Sichtmappe (inkl. **Schiessplatzplanung 2027**).

7. Kosten/Werbung Der Bundesbeitrag pro Teilnehmer wird den Sektionen in der Jahresabrechnung gutgeschrieben.

Der TKSU überlässt den Platzsektionen gemäss Bestellung 160 Werbepлакate im «Weltformat», 250 im «Normalformat» und 200 «Kleinplakate» zur Weiterverteilung an ihre zugeteilten Sektionen ab.



8. Kontrolle

Als Platzaufsicht amtieren die Präsidenten der dem Schiessplatz zugeteilten Sektionen. Obmann ist der Schützenmeister oder der Präsident der Platzsektion.

Die Platzaufsicht ist ermächtigt, Anstände zu erledigen. Das Rekursrecht an den Kantonalvorstand bleibt den Sektionen gewahrt. Der Vorstand des TKSv wird einige Schiessplätze besuchen und kontrollieren.

Thurgauer Kantonschützenverband

9515 Hosenruck, 11. März 2026

Chef Feldschiessen

Hanspeter Bamert